

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 23.02.2022

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/045/2022

Bearbeiter: Tanja Meeder

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	10.03.2022
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	23.03.2022

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nach § 13 SGB VIII;

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.12.2021;

Antrag der Freien Wähler Kreisverband Kitzingen vom 17.02.2022

Anlagen:

Anlage 1, Antrag der SPD-Kreistagsfraktion Kitzingen

Anlage 2, Antrag der Freien Wähler Kreisverband Kitzingen

Anlage 3, Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS

I. Vortrag:

Zuletzt stand in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 29.11.2021 das Thema Jugendsozialarbeit an Schulen auf der Tagesordnung. Die beiden Jugendsozialarbeiterinnen Frau Hering und Frau Martin-McFarland sowie der Jugendsozialarbeiter Herr Renninger berichteten über die Arbeit an ihren Schulen und die besonderen Herausforderungen in Zeiten von Corona.

Im Landratsamt gingen zum Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Kitzingen am 22.12.2021 ein Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und am 17.02.2022 ein Antrag der Freien Wähler Kreisverband Kitzingen ein.

1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.12.2021

Mit Schreiben vom 22.12.2021 beantragte die SPD-Kreistagsfraktion die Schulsozialarbeit im Landkreis Kitzingen um 1,5 Stellen aufzustocken und künftig auch auf die weiteren Schulen (Realschulen Kitzingen und Dettelbach, Gymnasien Kitzingen und Marktbreit, FOS Kitzingen) auszuweiten (Anlage 1).

In Bayern wird zwischen Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) unterschieden.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 gibt es mit den **Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen** eine neue Berufsgruppe an bayerischen Schulen. Sie sind im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ tätig und können grundsätzlich an allen Schularten eingesetzt werden.

Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen folgen dabei ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß Art. 60 Abs. 3 BayEUG: Sie „unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit“. Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen gehören zum schulischen Personal und sind beim Freistaat Bayern unbefristet als tarifbeschäftigtes Personal tätig.

Durch die **gruppenbezogene Arbeit** grenzt sich die Schulsozialpädagogik von der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Sinne des § 13 SGB VIII mit deren Schwerpunkt der **Einzelfallintervention** ab.

Die **Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)** ist eine Leistung der Jugendhilfe und die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Sie soll sozial benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und fördern. Dadurch sollen deren Chancen auf Teilhabe und eine eigenverantwortliche sowie gemeinschaftsfähige Lebensgestaltung verbessert werden. Viele wissenschaftliche Studien zeigen: Der soziale und familiäre Hintergrund junger Menschen sowie eine positive Persönlichkeitsentwicklung in einem förderlichen Umfeld sind in hohem Maße mitentscheidend für den schulischen Erfolg.

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25.03.2021 an öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen.

Die staatliche Förderung beträgt jährlich bis zu 16.360 Euro (Pauschale) für eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit ist die Hälfte eines Vollzeitäquivalents.

Die staatlich geförderte Jugendsozialarbeit kommt an Schulen mit gravierenden sozialen und erzieherischen Problemen zum Einsatz. Das örtliche Jugendamt stellt im Rahmen der Jugendhilfeplanung fest, an welchen Grundschulen, Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, Wirtschaftsschulen, Realschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ein so großer jugendhilferechtlicher Handlungsbedarf besteht, dass er mithilfe von Jugendsozialarbeit an Schulen gedeckt werden soll. Der festgestellte Bedarf ist vom Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.

Nicht förderfähig entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen sind Gymnasien und Fachoberschulen.

Eine Stundenaufteilung auf mehrere Schulen im Landkreis nach Bedarf ist nicht möglich. Grundsätzlich ist die Jugendsozialarbeit an Schulen mit mindestens einem Stellenanteil von 0,5 an einem Schulstandort einzusetzen. Eine Ausnahme hiervon kann dann erfolgen, wenn an einem Schulstandort mehrere Schulen organisatorisch oder räumlich verbunden sind oder eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft mit je 0,33 VzÄ an drei Standorten eines Mittelschulverbundes tätig ist.

Ein Mobiler Sozialer Dienst ist auch in Grund- und Mittelschulen nicht vorhanden. Sollte der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) gemeint sein, so prüft dieser einen möglichen sonderpädagogischen Bedarf und ggf. eine Förderschulnotwendigkeit. Diese Prüfung sollte bereits abgeschlossen sein, wenn eine weiterführende Schule in Betracht kommt.

Soziale und pädagogische Dienste gibt es nicht vor Ort, dafür Verbindungs- oder Vertrauenslehrer und, wenn auch nur stundenweise, Schulpsychologen. Als Angebot der Fachstelle für den präventiven Jugendschutz im Amt für Jugend und Familie sowie des Gesundheitsamtes stehen den weiterführenden Schulen verschiedene Präventionsprojekte zur Verfügung. Zudem unterstützt der Soziale Dienst im Landratsamt die Schulen in Einzelfällen. Ambulante Hilfen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe, wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Einzelbetreuung oder Schulbegleitungen, werden auch an weiterführenden Schulen eingesetzt.

2. Antrag der Freien Wähler Kreisverband Kitzingen vom 17.02.2022

Zu den Anträgen der Freien Wähler Kreisverband Kitzingen vom 17.02.2022 (Anlage 2) wird im Folgenden Stellung genommen.

2.1 JaS-Einsatzorte im Landkreis

- **D.-Paul-Eber-Mittelschule** seit 01.01.2008
Stellenanteil 1,0 VzÄ
staatliche Projektförderung: 16.360 Euro/Jahr
Restliche Personalkosten: Landkreis Kitzingen
Arbeitgeber der JaS-Fachkraft: Landkreis Kitzingen

- **Mittelschule Kitzingen-Siedlung** seit 01.01.2000
Stellenanteil 0,5 VzÄ
staatliche Projektförderung: 8.180 Euro/Jahr
Restliche Personalkosten: Landkreis Kitzingen
Arbeitgeber der JaS-Fachkraft: Landkreis Kitzingen

- **Nikolaus-Fey-Volksschule Wiesentheid (Mittelschule)** seit 01.01.2003
Stellenanteil 0,5 VzÄ,
staatliche Projektförderung: 8.180 Euro/Jahr
Restliche Personalkosten: Landkreis Kitzingen
Arbeitgeber der JaS-Fachkraft: Landkreis Kitzingen

- **Volksschule Volkach (Mittelschule)** seit 13.09.2011
Stellenanteil 0,5 VzÄ
staatliche Projektförderung: 8.180 Euro/Jahr
Restliche Personalkosten: Landkreis Kitzingen
Arbeitgeber der JaS-Fachkraft: Landkreis Kitzingen

- **Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt** seit 01.12.2008
Stellenanteil 1,0 VzÄ
staatliche Projektförderung: 16.360 Euro/Jahr
Restliche Personalkosten: Zweckverband Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt
Arbeitgeber der JaS-Fachkraft: Zweckverband Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt

- **St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen** seit 13.09.2011
Stellenanteil 0,5 VzÄ
staatliche Projektförderung: 8.180 Euro/Jahr
Beteiligung der Stadt Kitzingen: 50 % der Personalkosten nach Abzug der staatlichen Förderung
Restliche Personalkosten: Landkreis Kitzingen
Arbeitgeber der JaS-Fachkraft: Landkreis Kitzingen

- **Grundschule Kitzingen-Siedlung** seit 01.09.2017
Stellenanteil 0,5 VzÄ
staatliche Projektförderung: 8.180 Euro/Jahr
Beteiligung der Stadt Kitzingen: 50 % der Personalkosten nach Abzug der staatlichen Förderung
Restliche Personalkosten: Landkreis Kitzingen
Arbeitgeber der JaS-Fachkraft: Landkreis Kitzingen

2.2 Anträge auf Einrichtung einer JaS-Stelle

Am 17.02.2022 ging im Landratsamt Kitzingen ein gemeinsamer Antrag der Grund- und Mittelschule Marktbreit auf Einrichtung von Jugendsozialarbeit an diesen Schulen im Umfang von insgesamt 0,75 VzÄ ein. Der jugendhilferechtliche Bedarf wird durch das Amt für Jugend und Familie und den Sozialen Dienst geprüft.

Weitere Anträge liegen aktuell nicht vor.

2.3 Schulsozialarbeit nach Art. 60 BayEUG

Seit dem Schuljahr 2020/21 ist an der Mittelschule in Iphofen als Stammschule eine Schulsozialarbeiterin in Vollzeit eingesetzt. Weitere Einsatzschulen sind hier die Grundschule Iphofen und Mittelschule Buchbrunn.

2.4 Beschäftigungsverhältnis der JaS-Fachkraft und Finanzierung

Entsprechend den Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen vom 25.03.2021 sind Zuwendungsempfänger entweder Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die die Jugendsozialarbeit an Schulen durchführen, nicht aber kreisangehörige Gemeinden oder ein Schulverband.

JaS-Fachkräfte können demnach sowohl vom Landkreis als auch von einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt werden.

Die Jugendhilfeverwaltung hat aufgrund des Erfahrungsaustausches mit anderen unterfränkischen Jugendämtern bereits Alternativen der Finanzierung von Jugendsozialarbeit an Schulen diskutiert und prüft derzeit verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten.

Soll ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe Empfänger der staatlichen Zuwendung und Arbeitgeber der JaS-Fachkraft werden, ist entsprechend der Förderrichtlinie des Freistaates Bayern folgendes zu beachten:

- Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich mindestens in Höhe des staatlichen Festbetragszuschusses an den tatsächlich anfallenden Personalkosten zu beteiligen.
- Der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erbringt eine Eigenleistung von mindestens 10 % der Personalkosten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Gemäß den Förderrichtlinien des Freistaates Bayern hat die Einrichtung von Jugendsozialarbeit an Schulen bedarfsorientiert zu erfolgen und ist somit pauschal nicht möglich. Gymnasien und Fachoberschulen sind von der staatlichen Förderung ausgeschlossen.

Dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.12.2021 kann daher nicht zugestimmt werden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Modell zur Finanzierung der Jugendsozialarbeit an Schulen zu entwerfen sowie eine Richtlinie zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis Kitzingen zu erarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen.

Tamara Bischof
Landrätin